

Hier wird jedoch besonders sichtbar, daß das Sachverständigengutachten, wie jedes andere Beweismittel, im Zusammenhang mit der Gesamtheit der Beweismittel eingehend auf seine Zuverlässigkeit und Richtigkeit überprüft und gewürdigt werden muß. Das im jeweiligen Verfahrensstadium für die Wahrheitsfeststellung verantwortliche Strafrechtspflegeorgan hat das Gutachten danach zu prüfen.

- auf welchen tatsächlichen Unterlagen die Begutachtung beruht;
- welche Experimente, Erhebungen, Prüfungen und Untersuchungsmethoden angewandt worden sind und wie die Ergebnisse analysiert wurden;
- welche Erfahrungssätze angewandt wurden,-
- wie der Sachverständige vom Standpunkt seines Spezialgebiets die festgestellten Fakten in bezug auf die ihm gestellten Fragen beurteilt.

Erst diese Prüfung versetzt das Strafrechtspflegeorgan in die Lage, zu beurteilen, ob das Gutachten gewissenhaft, gründlich und wissenschaftlich erarbeitet wurde und inwieweit seinem Ergebnis gefolgt werden kann. Auf diese Weise ist es dem Strafrechtspflegeorgan möglich, den Beweiswert gutachterlicher Darlegungen festzustellen, sich kritisch mit dem Gutachten auseinanderzusetzen, Zweifel zu erkennen oder zu beseitigen.⁴³

Hat das betreffende Strafrechtspflegeorgan nach der Prüfung Zweifel an der Exaktheit des Gutachtens oder treten Widersprüche zwischen dem Gutachten und anderen Beweismitteln auf, deren Beseitigung mit einer Ergänzung oder Vervollkommnung des Gutachtens nicht zu erwarten ist, so kann es zur Klärung dieser Frage ein weiteres Gutachten beziehen.⁴⁴

Da es sich bei dem Sachverständigengutachten um ein Beweismittel handelt, ist das im jeweiligen Verfahrensstadium für die Wahrheitsfeststellung verantwortliche Strafrechtspflegeorgan nach gewissenhafter Überprüfung und Würdigung dieses Beweismittels nicht gezwungen, dem Gutachten zu folgen, wenn sich aus der Gesamtheit der Beweismittel andere als wahr beweisbare Erkenntnisse ergeben. Es kann jedoch in diesem Falle das Gutachten nicht einfach ignorieren, sondern muß sich mit ihm auseinandersetzen.⁴⁵

Erstattet der Sachverständige sein Gutachten endgültig und mündlich in der Hauptverhandlung, so kann er den Inhalt seines schriftlichen Gutachtens verlesen und es um die Erkenntnisse ergänzen, die er nach Erstattung des vorläufigen Gutachtens aufgrund weiterer Informationen (evtl. sogar aus der Beweisaufnahme während der Hauptverhandlung) gewonnen hat.

Es ist üblich, daß der Sachverständige sein Gutachten gegen Schluß der Beweisaufnahme erstattet. Jedoch ist bereits das /vorläufige Gutachten' ein vollwertiges Sachverständigengutachten. Mit dem Begriff 'vorläufig' behält sich der Sachverständige lediglich vor, sein Gutachten nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens und auf der

43 Vgl. „OG-Urteil vom 22.6.1972“, in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 14. Bd., a. a. O., S. 144 f.; „Beschuß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten vom 7. 2.1973“, in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 13. Bd., a. a. O., S. 19.

44 Vgl. „OG-Urteil vom 14.11. 1968“, NJ, 4/1969, S. 126.

45 Vgl. „OG-Urteil vom 11. 6. 1965“, NJ, 17/1965, S. 554.